

Datum: 29.05.2020

Zahl: 10-3/20
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Si
DW: 481 Fax: 323

Bezug: Bericht
Betreff: **Prüfung Kurzparkzone**

B E R I C H T
über die Prüfung
der Verwaltung und Gebarung der
gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Stadt
Wiener Neustadt

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 22.04.2020 wurde an

- 1) die Magistratsdirektion,
 - 2) Geschäftsführung WNSKS und WN Holding,
 - 3) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
 - 4) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung und an
 - 5) den Geschäftsbereich V – Infrastruktur und Technik
- übermittelt.

Eine Besprechung in der Magistratsdirektion erfolgte am 12.05.2020. Ein 2. Berichtsentwurf wurde am 26.05.2020 übermittelt.

Stellungnahmen sind im Bericht *blau kursiv* dargestellt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhalt

I. Prüfungsumfang	2
II. Rechtliche Grundlagen und Organbeschlüsse	3
II. 1. Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe	3
II. 2. Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung zwischen Stadt und WNSKS	5
III. Entwicklung der Parkgebühren und Stellplätze	8
IV. Umsatzzahlen von WNSKS und Stadt 2015 - 2019	9
V. Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen, Kurzparkstrafen	11
V. 1. Entwicklung der Einnahmen aus Kurzparkstrafen	12
VI. Ergebnisse der WNSKS, PRBW gesamt, 2015-2019	16
VII. Ergebnisse der WNSKS, Parkscheinautomaten, (Bereich Kurzparkzone), 2015- 2019	20
VIII. Aufgaben des Personals, Entwicklung des Personalstandes 2015-2019	21
IX. Resümee und Empfehlungen	22

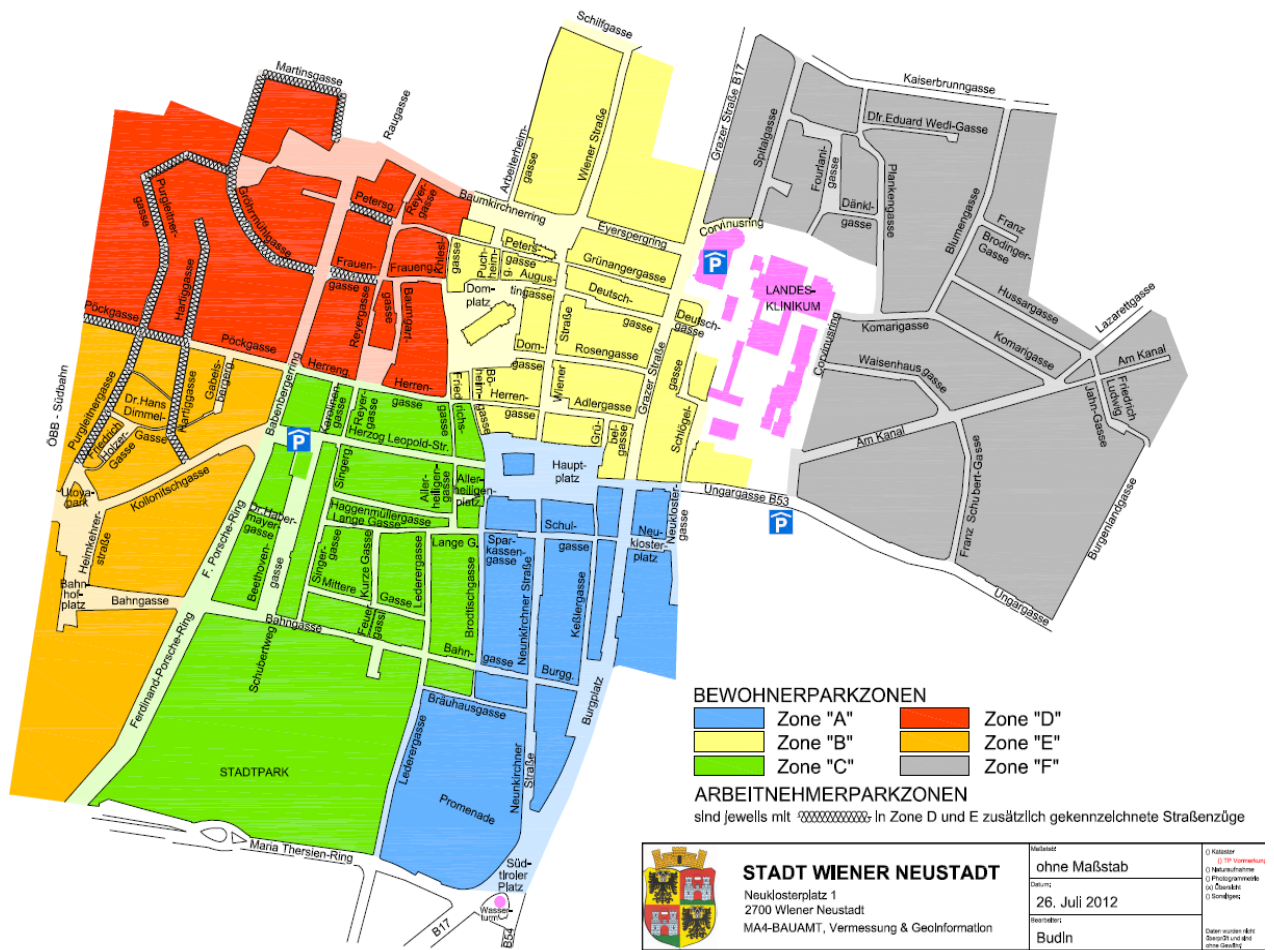
I. Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang umfasst sämtliche Tätigkeiten und Abläufe und Entwicklungen der letzten 5 Jahre (soweit verfügbar) im Zusammenhang mit den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Wiener Neustadt. Im Besonderen sind das

- rechtliche Grundlagen und Organbeschlüsse
- Tätigkeiten und Abläufe die Stadt betreffend
- Tätigkeiten und Abläufe die WNSKS betreffend
- Verschiedene statistische Entwicklungen wie z.B. Ergebniszahlen, Entwicklung der Stellplätze, Tarife, Organstrafen, etc..
- Eine gesamthafte Darstellung der Gewinn- & Verlustrechnung des Bereiches Parkraumbewirtschaftung der WNSKS
- Stichprobenweise die Verbuchung von Geschäftsfällen in den jeweiligen Rechnungskreisen

Nicht im Prüfungsumfang enthalten sind Parkhäuser und Tiefgaragen, stadteigene Parkplätze und Anrainerparken.

Zonenplan der städtischen Kurzparkzonen:



II. Rechtliche Grundlagen und Organbeschlüsse

II. 1. Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe

Konsolidierte Fassung der **Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe** im Stadtgebiet der Stadt Wiener Neustadt. **Gültig ab 01.01.2020.** Hier auszugsweise dargestellt.

Die Verordnung bezieht sich auf § 25 der **Straßenverkehrsordnung 1960**, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

§ 25. Kurzparkzonen

(1) Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken

(Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

(3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

Punkt 12 der Verordnung: Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz, LGBl. 3706 i.d.g.F., aufgezählten Kraftfahrzeuge ist bei dem gemäß in dieser Bestimmung umschriebenen Abstellen derselben in einer Kurzparkzone, keine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten. Das sind u.a. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Ärzte im Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrzeuge von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst, Fahrzeuge von dauernd stark gehbehinderten Personen (mit Ausweis), Fahrzeuge die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

Punkt 13 der Verordnung: Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. **§ 9 NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz** als solche bestraft.

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Kurzparkzonenabgabe oder die Parkabgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt oder

b) sonstigen Geboten und Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt,

c) ohne den Tatbestand nach lit.a oder lit.b zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 3 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.

(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 36,- eingehoben werden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

Maßgebliche Beschlüsse:

GR-Beschluss	Änderung	in Kraft
25.06.2014	Änderung abgabenpfl. Zeiten	01.08.2014
27.06.2016	Änderung abgabenpfl. Zeiten, ÖGB Parkplatz	01.08.2016
26.06.2017	Parkplatz Singergasse/Bahngasse	01.08.2017 bis 31.12.2019
17.09.2018	Parkplatz Dietrichgasse	20.10.2018 bis 31.12.2019
05.11.2018, Änderungs-VO	Adventaktion 2018	20.11.2018 bis 31.12.2018
08.04.2019, Änderungs-VO	Parkplatz Lederergasse (Leiner)	02.05.2019 bis 31.12.2019
21.10.2019, Änderungs-VO	Parkplatz Lederergasse (Leiner) Parkplatz Singergasse/Bahngasse Adventaktion 2019, Erhöhung des monatl. Entgelts aufgr. Erweiterung des Aufgaben- bereichs (Ordnungsdienst)	ab 01.01.2020

II. 2. Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung zwischen Stadt und WNSKS
--

Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung zwischen der Stadt Wiener Neustadt, und der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH vom **01.12.2019**, wirksam ab 01.01.2020 (hier auszugsweise dargestellt).

- Beschluss des Aufsichtsrates der WNSKS vom 26.11.2019,
- Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2019.

Aufgabenbereiche:**I. Die Verwaltung der in der Beilage aufgelisteten privaten Parkplätze und Abstellflächen**

- Inkasso der Mietzinse, die vereinnahmten Beträge sind vierteljährlich an die Stadt abzuführen
- Instandhaltung und Wartung der Parkplätze und Abstellflächen. Instandhaltungen, Ausbesserungen, Reinigungen, Bodenmarkierungen, Reparaturen an technischen Einrichtungen, Neuanschaffung technischer Einrichtungen. Anfallende Kosten in diesem Zusammenhang werden von der Stadt getragen
- Die WNSKS ist durch die Stadt mit der Einhebung der Mietzinse inkl. der erforderlichen Einbringungsmaßnahmen beauftragt

II. Überwachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt

- Überwachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen
- Einhebung der Kurzparkzonenabgabe

- Ausfolgung von Organstrafverfügungen
- Abmahnungen gem. § 21 VStG
- Weiterleitung von nicht in der Fälligkeitsfrist bezahlten Organstrafverfügungen an die Rechtsabteilung der Stadt
- Betrieb der Parkscheinautomaten (Eigentum der WNSKS). Sämtliche mit dem Betrieb der Parkscheinautomaten im Zusammenhang stehende Kosten übernimmt die WNSKS
- Einstellung von Mitarbeitern, Überwachungsorgane müssen von der Stadt bestellt werden

Sämtliche Erlöse aus den vereinnahmten Kurzparkzonenabgaben sind an die Stadt auszufolgen.

III. Die Verwaltung des Anrainerparkens der Stadt Wiener Neustadt

- Bearbeitung und Prüfung der Antragsteller und Unterlagen (Arbeitgeberbestätigung, Meldezettel, Zulassungsschein, Gewerbeschein, etc.)
- Anlegen eines Steuerpflichtigen im Steuern- und Abgabensystem K5 der Stadt,
- Prüfung der Zahlungseingänge
- Bearbeitung von Verlängerungsanträgen im Anrainerparkprogramm

Anm. KA: Die Verwaltung des Anrainerparkens ist gegenüber der Vereinbarung aus 2015 eine Erweiterung des Aufgabengebiets. Neu in die Vereinbarung aufgenommen wird auch der Parkplatz „Dietrichgasse“ mit 38 Stellplätzen.

IV. Entgelt

Für die in Punkt 1) bis 3). angeführten Tätigkeiten erhält die WNSKS mit Abschluss dieser Vereinbarung von der Stadt ein Entgelt von monatlich € 41.667,00 (exkl. USt.).

Wertgesichert über den Verbraucherpreisindex 2010; Ausgangsbasis Jänner 2018. Erhöhungen werden erst ab einer Veränderung von 10 % wirksam.

Der WNSKS stehen sämtliche Erlöse zu, die sie daraus erzielt, dass sie die Parkscheinautomaten als Werbeträger verwendet.

Anm. KA: Eine Indexierung des Entgelts war, beginnend mit 01.01.2014 bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung (01.01.2019) aufgrund der 10%-Regel nicht notwendig. Der VPI veränderte sich in diesem Zeitraum um 8,7%.

V.

Soweit nicht im Einzelfall gesondert geregelt, ist die WNSKS verpflichtet, die **Verkehrssicherungspflicht** der von ihr verwalteten, überwachten und betriebenen Parkflächen zu übernehmen. Sämtliche erforderlichen Versicherungen, insbesondere die

Haftpflichtversicherung für sämtliche Objekte sind durch die Stadt auf deren Kosten abzuschließen und in Deckung zu halten.

Die **Anrainerverpflichtungen** im Sinne der Straßenverkehrsordnung, somit insbesondere die Verpflichtung zur Reinigung des Gehsteiges sowie dessen Säuberung von Schnee und Eis bzw. dessen Bestreuung bei Glätte sowie den übrigen Winterdienst übernimmt die Stadt und dies ist in Absprache mit dem Wirtschaftshof der Stadt und der WNSKS durchzuführen.

VI.

Die **Tarifgestaltung**, die Festlegung von Mieten, insbesondere also jene Gebühren, die Dritte für die Inanspruchnahme von Parkflächen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind zu entrichten haben, sind an den am Markt erzielbaren Tarifen auszurichten. Über die Anzahl der Dauerparkplätze hat die WNSKS die Stadt zu informieren.

Die Höhe der Kurzparkabgaben beschließt die Stadt jeweils mit Verordnung.

Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung vom 16.09.2013

Monatliches Entgelt für die Parkraumbewirtschaftung € 36.500,00 (exkl. USt.).

Diese Vereinbarung wird mit **Wirkung zum 01. Jänner 2014** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung vom 29.09.2015

Monatliches Entgelt für die Parkraumbewirtschaftung € 36.500,00 (exkl. USt.).

Diese Vereinbarung wird mit **Wirkung zum 01. Jänner 2016** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Neu in die Vereinbarung aufgenommen wird 2015 der Parkplatz „Friedrich Holzer Gasse ohne Schranke“. Das Entgelt bleibt unverändert.

Gilt bei allen Vereinbarungen: Jede Partei ist dazu berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres ohne Angabe von Gründen aufzukündigen.

Beschluss des GR vom 19.10.2019 sowie des WNSKS-AR vom 26.11.2019: ...“ das Leistungsentgelt, welches von der Stadt Wiener Neustadt an die WNSKS GmbH zu entrichten ist, wird von derzeit € 41.667,00 exkl. USt pro Monat auf neu € 50.070,00 exkl. USt pro Monat adaptiert“.

Begründung: Durchführung eines Ordnungsdienstes, welcher sich im Laufe des Jahres 2019 deutlich über den Bereich des Hauptplatzes ausgeweitet hat. Technologische Weiterentwicklung, z. B. betreffend Zahlung mit Bankomatkarte bei den Parkscheinautomaten, etc.

Letztgültige „Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung“ vom 01.12.2019.

Es wird empfohlen, **Leistungserweiterungen** wie z.B. den Ordnungsdienst, vor Aufnahme **der jeweiligen Tätigkeiten** zu definieren und die Änderungen hinsichtlich Umfang und Abgeltung vertraglich zu dokumentieren. Allfällige Beschlüsse wären ebenfalls im Vorfeld einzuholen.

Mietvertrag zwischen Leiner-Immobilien-GmbH und WNSKS. Dieser Vertrag betrifft generell die Stadtparkgarage, regelt aber auch die Nutzung der Freiflächen Lederergasse und Bräuhausgasse.

Mietvertrag Parkplatz Dietrichgasse vom 30.07.2007 zwischen dem Niederösterreichischen Imkerverband und der Stadt Wiener Neustadt, GstNr. 3650/13, 3650/15 und 3650/17, 2.242 m². **Verlängerungsvereinbarung** vom 20.02.2017.

StS-Beschluss 25.06.2018, Vertragsverlängerung bis 31.12.2036, Pauschalmietzins-erhöhung von monatlich € 750,00 auf EUR 800,00 exkl. USt..

III. Entwicklung der Parkgebühren und Stellplätze

Entwicklung der Parkgebühren:

Bis 31.07.2014: Mo – Fr 8:00-12:00, 13:30-18:00, Sa 8:00-12:00 halbe Std. € 0,60.
Maximale Parkdauer: 3 Stunden

Ab 01.08.2014: Mo – Fr 8:00 - 16:30, Sa 8:00 – 12:00 halbe Std. € 0,60. Maximale Parkdauer: 3 Stunden

Ab 01.08.2016: Mo, Di, Mi, Fr 8:00 - 18:00, Do und Sa 8:00 – 12:00 halbe Std. € 0,60.
Maximale Parkdauer: 3 Stunden

Advent-Tarif erste halbe Stunde gratis: 20.11. – 31.12. 2018, 20.11. – 31.12. 2019.

Gratis ist das Halten für die Dauer von bis zu 10 Minuten (computerausgedruckter Gratisparkschein, handschriftlicher Hinweis, Gratisparkschein des Magistrates).

Bei gebührenpflichtigem Parken auf öffentlichen Flächen handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Gebühr, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Entwicklung der Stellplätze:

Ab 01.02.2019 ÖGB Parkplatz: Erhöhung um 204 Stellplätze

Tarif: Mo – Fr 8:00 – 16:30, Sa, So Frei

ÖGB Parkplatz Babenbergerring 13-15, ist ein gebührenpflichtiger Tagesparkplatz, Tagesgebühr € 3,00, Mindestgebühr für 30 Minuten € 0,60, zahlbar bei allen

Parkscheinautomaten mit grünem Hinweiszeichen, Parkscheinen der Stadt Wiener Neustadt oder via Handy-Parken.

Ab 30.04.2019 Leinerparkplatz, Erhöhung um 129 Stellplätze.

Ab 24.10.2018 Dietrichgasse, Erhöhung um 39 Stellplätze.

Ab 10.07.2018 Singergassenparkplatz, Erhöhung um 51 Stellplätze.

WNSKS, Abt. PRBW: Es gibt rd. 1.500 Stellplätze auf öffentlichem Grund in der Kurzparkzone (ohne Leinerparkplatz, Dietrichgasse und Singergassenparkplatz), davon sind rd. 585 Stellplätze mit Dauerparkern (Anrainer, Arbeitnehmer und Gewerbe) besetzt.

Das bedeutet, dass auf rd. 915 freien Kurzparkplätzen in der gesamten Innenstadt rd. 60 000 Parkscheine erstellt werden. Daher kann man sagen, dass ein Kurzparkstellplatz rund 73x monatlich verparkt wird, was durchschnittlich einer Frequenz von 3 Fahrzeugwechseln pro Tag entspricht.

Ermäßigung Unternehmerverein:

In der Stadtsenatssitzung vom 29.11.2010 wurde beschlossen, dass „die Magistratsabteilung 8 ermächtigt wird, bei Abnahme eines Kontingentes von 10.000 Stück 1-Stunden Parkscheine ein Zuschuss im Ausmaß von 40 % des jeweiligen aktuellen Vollpreises zu gewähren. Der vergünstigte Parkschein, kann durch Mitglieder des Unternehmervereins erworben werden. Verbucht werden die Einnahmen unter dem Titel „Laufende Wirtschaftsförderungen“ (VAST 1/7890/7750). Bei einer Abnahmemenge von 10.000 Stück Parkscheinen verzichtet die Stadt Wiener Neustadt auf Einnahmen von € 4.800,00.

Dieser Beschluss ist noch gültig. Letztmalig wurden am 10.09.2019 10.000 Stück Parkscheine durch den Unternehmerverein angekauft.

IV. Umsatzzahlen von WNSKS und Stadt 2015 - 2019

Umsätze gebührenpflichtige Kurzparkzonen nach Zahlungsarten:

Zahlen WNSKS	PSA bar, bargeldlos	Handyparken, A1, online, Kreditkarte, Ladebons	Parkscheine Papier	Summen
2019	1.556.634,04	263.778,90	15.820,00	1.836.232,94
2018	1.454.177,79	217.343,26	17.619,60	1.689.140,65
2017	1.539.902,81	195.631,02	23.645,50	1.759.179,33
2016	1.575.784,77	160.105,65	21.657,70	1.757.548,12
	6.126.499,41	836.858,83	78.742,80	

Die Umsätze bei Handyparken haben im Vergleich 2016 zu 2019 um rd. 65% (von rd. 160.000 auf rd. 264.000) zugenommen. Der Anteil Handyparken an den Gesamteinnahmen beträgt rd. 14%. Rd. 85% werden über die Parkscheinautomaten eingenommen, der Anteil an Papierparkscheinen beträgt weniger als 1%.

Gemäß „Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung“ zwischen der Stadt und der WNSKS vom 21.09.2018 sind sämtliche Erlöse aus den vereinnahmten Kurzparkzonenabgaben an die Stadt auszufolgen.

Einnahmen der Stadt aus der von der WNSKS weitergeleiteten KPZ-Abgabe (VAST 2/9200+8420):

2/9200+8420, Kurzparkzonenabgabe K5-Abfrage		
	Wert lt. Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag (Budget)	Sollwert lt. Rechnungsabschluss
2019	1.750.000,00	1.815.041,49
2018	1.816.000,00	1.714.448,43
2017	1.797.200,00	1.745.711,97
2016	1.590.000,00	1.767.807,20
2015	1.600.000,00	1.614.956,70

Die Kurzpark-Einnahmen der Stadt haben im **Vergleich 2015 zu 2019 um 12,4% zugenommen**. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass 2019 das Jahr der Landesausstellung war und sich die Anzahl der Stellplätze 2018 und 2019 erhöht hat (siehe Kap. III, oben).

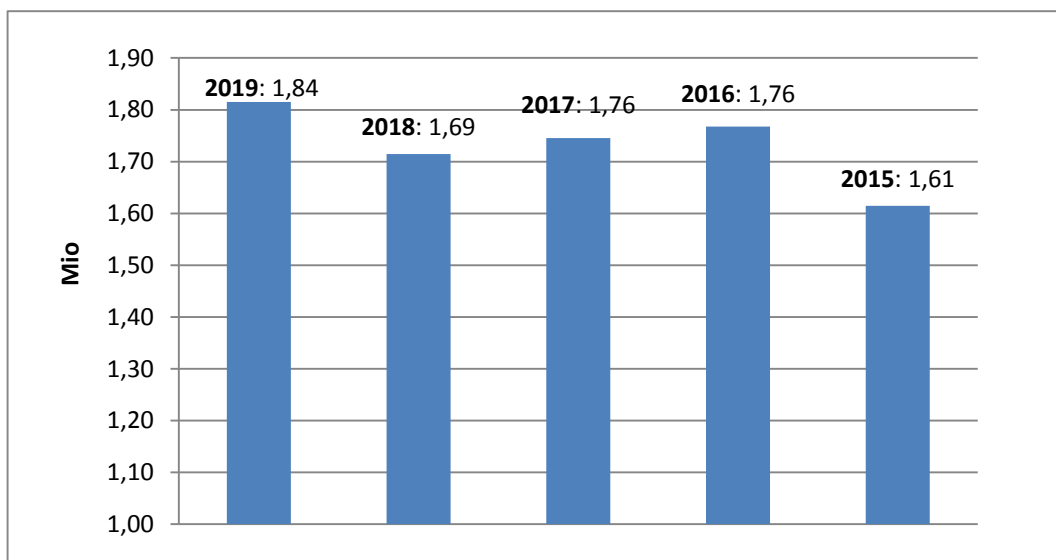
Einnahmenmindernd wirkt sich aus, dass

- * ab 01.08.2016 der Donnerstag nach 12.00 Uhr gebührenfrei ist.
- * bei der Adventaktion 2018 und 2019 bei Entrichtung einer Kurparkzonenabgabe ½ Stunde Gratisparkzeit beinhaltet war.

Eine Gegenüberstellung der Einnahmen der WNSKS und der Stadt zeigt über die 4 dargestellten Jahre eine geringfügige Differenz von € 908,05, die auf die unterschiedlichen Rechnungsarten (Kameralistik / doppelte Buchhaltung) zurückzuführen ist.

	Einnahmen Stadt	Einnahmen WNSKS	Differenz
2019	1.815.041,49	1.836.232,94	-21.191,45
2018	1.714.448,43	1.689.140,65	25.307,78
2017	1.745.711,97	1.759.179,33	-13.467,36
2016	1.767.807,20	1.757.548,12	10.259,08
	7.043.009,09	7.042.101,04	908,05

Kurzparkeinnahmen, WNSKS Zahlen



Die in der **WNSKS-Parkraumbewirtschaftung** entsprechend der **Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung Pkt. 4 Entgelt**, zwischen Stadt Wiener Neustadt und WNSKS verbuchten **Umsätze**:

	2019	2018	2017	2016	2015
Erträge Parkraumbewirtschaftung	500.004,00	438.000,00	438.000,00	438.000,00	438.000,00

V. Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen, Kurzparkstrafen

§ 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, Strafen

(1) Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Kurzparkzonenabgabe oder die Parkabgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt oder
- b) sonstigen Geboten und Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt,
- c) ohne den Tatbestand nach lit.a oder lit.b zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 3 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß verwendet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,00 zu bestrafen.

(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 36,- eingehoben werden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

Organstrafverfügungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der WNSKS-Parkraumbewirtschaftung und betragen € 32,00. Erfolgt nach einer Frist von 2 Wochen keine Zahlung wird die Forderung an die Gruppe III/1 weitergeleitet.

Diese führt Verwaltungsstraf-, Kurzparkstraf-, sowie Exekutionsverfahren und den Strafvollzug durch. Die Verfahren werden aufgrund von Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes (LGBl. 3706-7) eingeleitet.

Ablauf des Verfahrens:

- 1) **Organstrafverfügungen**, nach 2 Wochen ->
- 2) Anonymverfügung, Lenkererhebung, der Lenker hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen (ab Zustellung) einen begründeten Einspruch zu erheben nach 4 Wochen ->
- 3) Strafverfügung bzw. Straferkenntnis -> Mahnung -> Exekutionsverfahren.

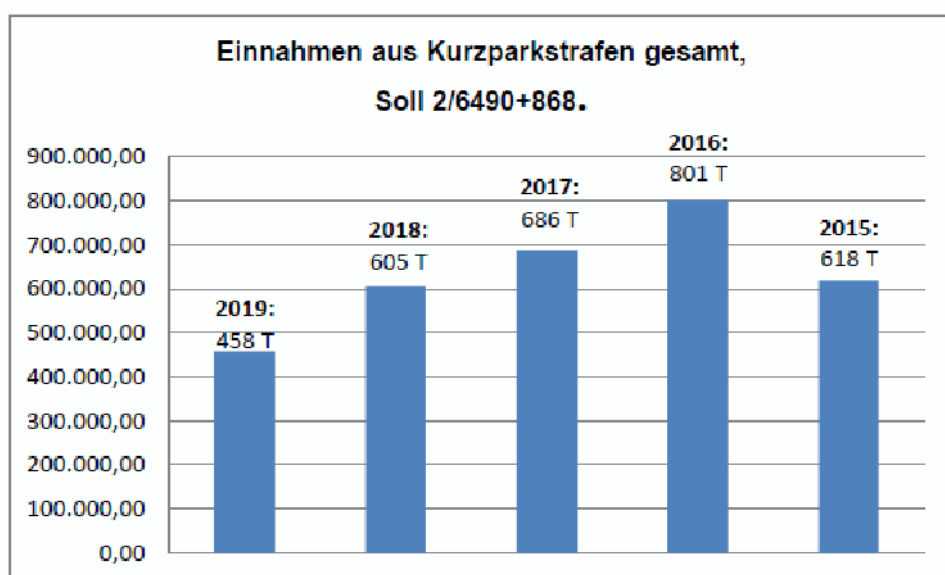
V. 1. Entwicklung der Einnahmen aus Kurzparkstrafen

Einnahmen aus Organstrafverfügungen, 2/6490+8680		
	Soll	Ist
2019	213.084,00	215.307,00
2018	225.576,11	232.884,12
2017	309.313,05	300.988,44
2016	363.111,71	364.042,37
2015	299.161,56	295.161,50

Einnahmen aus Anonymverfügungen, 2/6490+8681		
	Soll	Ist
2019	99.572,00	109.270,29
2018	129.693,31	133.402,92
2017	129.360,70	144.763,51
2016	209.758,00	191.208,97
2015	123.627,02	117.649,52

Einnahmen aus Strafverfügungen bzw. Straferkenntnissen, 2/6490+8682		
	Soll	Ist
2019	144.909,00	212.553,18
2018	250.204,00	226.211,69
2017	247.518,00	222.234,06
2016	228.328,55	214.364,78
2015	195.276,00	228.275,70

Einnahmen aus Strafen gesamt, 2/6490+868.		
	Soll	Ist
2019	457.565,00	537.130,47
2018	605.473,42	592.498,73
2017	686.191,75	667.986,01
2016	801.198,26	769.616,12
2015	618.064,58	641.086,72



Bei den Einnahmen aus Kurzparkstrafen ist von 2016 bis 2019 ein kontinuierlicher Rückgang festzustellen. Die Zahlen 2019 liegen um 43% (rd. € 344.000) unter dem Höchststand von 2016. Die Anzahl der **Organstrafverfügungen** ist im Vergleich 2015 zu 2019 um 44% zurückgegangen.

Die Kurzpark-Einnahmen der Stadt sind im Vergleich 2015 zu 2019 jedoch um rd. 12% angestiegen.

Erhöhungen mit Wirkung vom 01.01.2016:

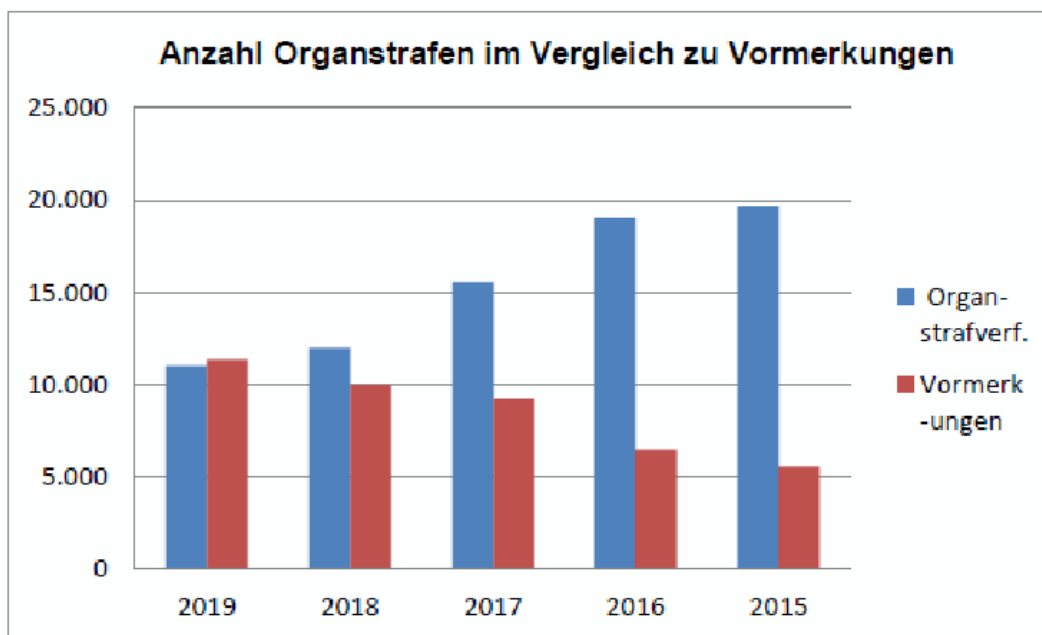
GB II: Die Organstrafverfügungen wurden vom Bürgermeister als Bezirksverwaltungs- und Verwaltungsstrafbehörde mit € 32,00 gemäß § 50 VStG, BGBl. I 120/2016 festgesetzt. Die Anonymverfügungen wurden mittels Verordnung gemäß § 49a VStG festgesetzt. Die Strafverfügungen werden der Höhe nach im Rahmen des § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstell-

abgabegesetz bis zu € 220,00 festgesetzt, die Höhe von € 75,00 ab 01.01.2016 wurde ebenfalls mit Herrn Bürgermeister als Verwaltungsstrafbehörde abgestimmt.

Entwicklung der Vormerkungen im Verhältnis zu den Organstrafverfügungen:

Vormerkung: Das Aufsichtsorgan stellt fest, dass sich kein Parkschein im Auto befindet oder ein Parkschein zur Verlängerung ansteht. Es wird eine Frist von 10 Minuten eingeräumt, verstreicht diese Frist ohne eine Aktivität des Lenkers, kommt es zur **Organstrafverfügung**.

	Organstrafver.	Vormerkungen	Kontrollen gesamt	Vormerkungen in % der Kontrollen ges.
2019	11.008	11.343	22.351	50,75%
2018	11.977	9.968	21.945	45,42%
2017	15.538	9.190	24.728	37,16%
2016	19.065	6.433	25.498	25,23%
2015	19.695	5.514	25.209	21,87%



Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass sich die Anzahl der **Vormerkungen, die keine Organstrafe zur Folge** hatten, von 2015 (5.514) bis 2019 (11.343) **mehr als verdoppelt** hat. Dies wirkt sich negativ auf die Anzahl der ausgestellten Organstrafverfügungen und damit in der Folge auf die Einnahmen aus Kurzparkstrafen aus (wie auch aus der Tabelle Seite 13 ersichtlich).

***WNSKS, Abt. PRBW:** Grundsätzlich ist die Kontrolle in der Kurzparkzone ausreichend gewährleistet und ist auch nach wie vor effizient umgesetzt, wie die Zahlen an **VORMERKUNGEN** (aufgenommene, nicht abgeschlossene Tatbestände) laut Handhelds*

beweisen. Vormerkungen entstehen aufgrund von Wahrnehmungen und Eingaben zu Delikten, die in der Toleranzzeit entweder den Parkschein verlängern oder den Stellplatz verlassen, bzw. dafür Sorge tragen die Gebühr jedenfalls zu entrichten und es zu keiner Amtshandlung oder Organstrafverfügung kommt.

Zusätzlich hat sich der Einsatzbereich des klassischen Aufsichtsorgans in den letzten zwei Jahren vergrößert, d.h. im Wesentlichen wurde die operative Kontrolle der KPZ um weitere Agenden und Aufträge durch die Stadtführung erweitert. Ordnungsdienst, Kontrolle von Hundehaltern (im gesamten Stadtgebiet), Kontrolle von Hauptplatz und Überwachung von Taxis, Kontrolle Alkoholverbot und Routineeinsätze an und in exponierten Bereichen der Stadt, wie BORG, FUZO, Parkgaragen, Parkanlagen, sind während der Einteilung zur Kurzparkzonenüberwachung zusätzlich auszuführen.

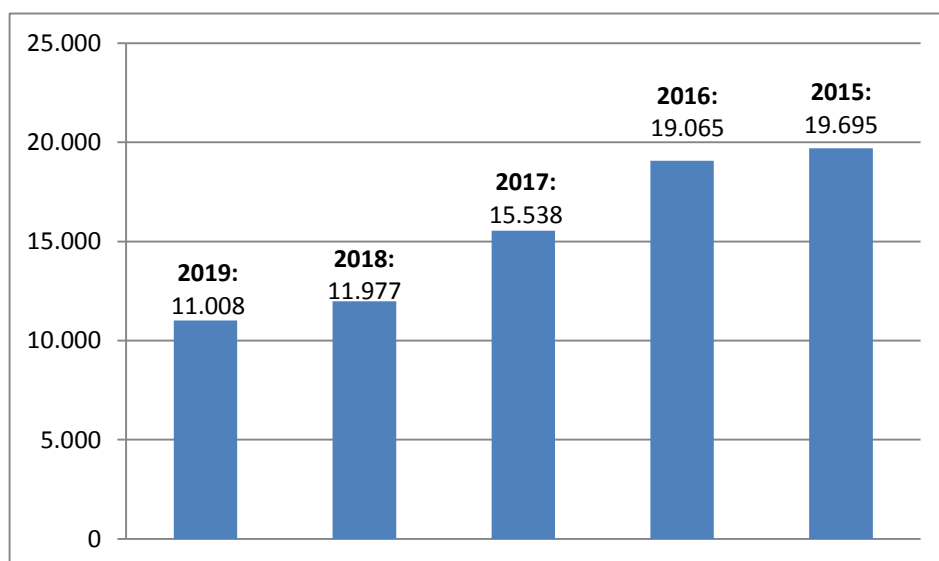
Entwicklung der Anzahl der Organstrafverfügungen und Abmahnungen 2015 – 2019:

Abmahnung: Nachdem eine **Organstrafverfügung** erstellt wird, ist sie im System (K5) mit € 32,00 vorgeschrieben und fällig. Innerhalb von 14 Tagen können dazu befugte Mitarbeiter, falls es berechtigte Gründe gibt, eine OS "abmahnen", d.h. im K5 stornieren und damit nicht weiterleiten. Hintergrund einer Abmahnung ist auch, den Verwaltungsaufwand bei einem begründeten Einspruch zu vermindern.

Beispiele die zu Abmahnungen führen: Kennzeichen auf der **Organstrafverfügung** ist nicht richtig, andere Eingaben sind falsch, Parkschein wurde via Handyparken gebucht und die Abfrage war fehlerhaft. Jedenfalls aber nachvollziehbare Gründe die erkennen lassen, dass das Verschulden nicht beim Lenker lag oder nur geringfügig war.

	Organstrafverfügung		Abmahnungen
	Anzahl	Einnahmen	Anzahl
2019	11.008	213.084,00	217
2018	11.977	225.576,11	208
2017	15.538	309.313,05	306
2016	19.065	363.111,71	561
2015	19.695	299.161,56	573

Die Erhöhung der Einnahmen aus **Organstrafverfügung** von 2015 auf 2016 trotz des Rückgangs der Anzahl der **Organstrafverfügungen**, ist auf die Erhöhung der Strafe von € 24,00 auf € 32,00 je **Organstrafverfügung** zurückzuführen.

Entwicklung Anzahl Organstrafverfügungen 2015-2019

WNSKS, Abt. PRBW: In den letzten zwei Jahren ist die Möglichkeit zur Abgabe der Parkgebühr einfacher und bequemer geworden – einfache InApp Bezahlung beim Handyparken, Bankomat-Terminals an den Parkscheinautomaten ermöglichen eine effiziente und zeitgemäße Parkraumbewirtschaftung. Zusätzlich wurde seitens der Stadtführung auch eine „Charmeoffensive“ ins Leben gerufen. Diese begann mit der Erinnerungsfunktion beim Handyparken, d.h. Kurzparker werden vor Ablauf des Parkscheins erinnert, entweder die KPZ zu verlassen oder aber den Parkschein im Rahmen der drei Stunden zu verlängern. Diese Offensive dient dem Image der (Innen)Stadt, damit wird abgelaufenen Parkscheinen und damit verbundenen Organstrafverfügungen entgegengewirkt und diese reduziert, dafür ist ab dem Zeitpunkt der Erinnerungsfunktion ist auch ein Ansteigen an Erlösen zu erkennen. Eine akkurate Bewirtschaftung setzt nicht auf die Maximierung von Organstrafen, dies würde dem angestrebten und über die letzten Jahre gewonnenen Image entgegen wirken und widerspricht der transportierten Charmeoffensive.

VI. Ergebnisse der WNSKS, PRBW gesamt, 2015-2019

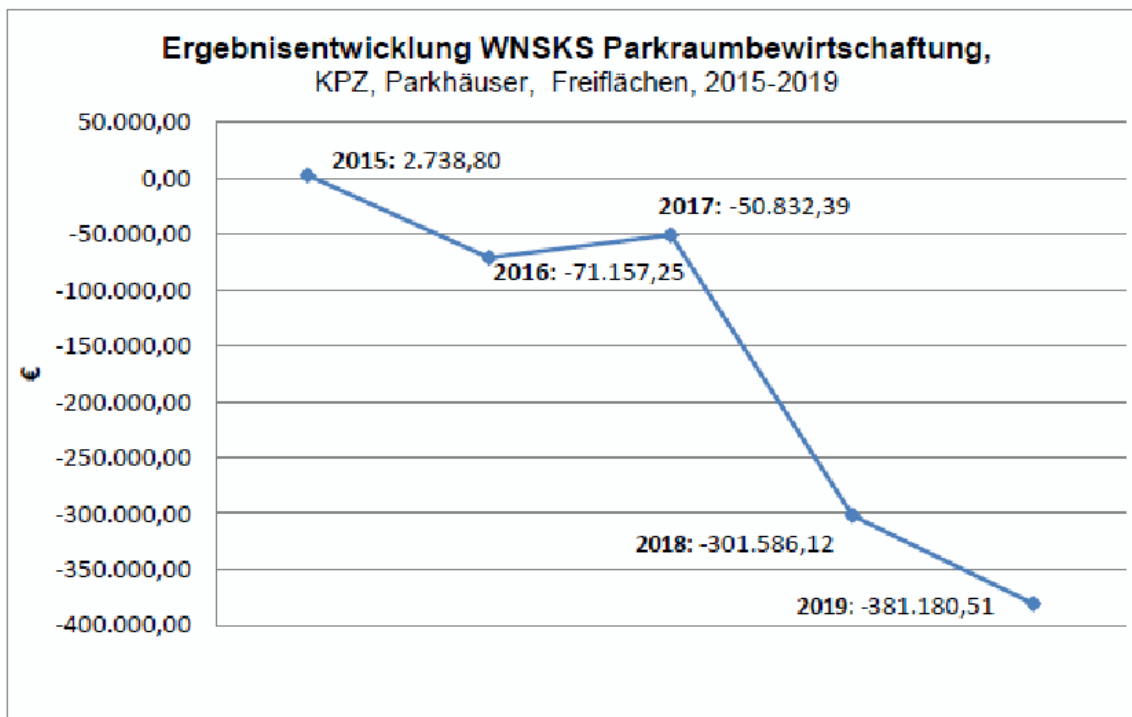
Die WNSKS führt getrennte Ergebnisrechnungen für die Bereiche

- Hauptplatzgarage,
- Tiefgarage Theater,
- Stadtparkgarage,
- Parkplatz Washubergasse,
- Parkscheinautomaten,

- Stadtparkplätze,
- Parkleitsystem,
- Verwaltung Parkraumbewirtschaftung durch.

Die nachfolgende Tabelle ist eine ergebnismäßige Darstellung (Erträge, Aufwendungen) **der gesamten WNSKS-Parkraumbewirtschaftung:**

	Ertrag				
	2019	2018	2017	2016	2015
Parkgaragen	806.258,18	740.410,83	647.247,01	623.452,85	644.585,80
Verm. Parkplätze	21.837,12	21.756,56	21.530,60	21.000,28	19.868,52
Verm. Stadtparkpl.	30.740,82	23.561,09	24.986,35	24.528,81	23.779,97
PRBW-Entgelt	500.004,00	438.000,00	438.000,00	438.000,00	438.000,00
Erlösber.	-50.071,60	-47.672,73	-46.235,56	-45.456,11	-23.773,70
Erlösber.	-48.386,42	0	0	0	0
Ertr. Miete, Pacht	83.206,23	59.459,64	34.798,63	2.260,30	8.877,07
Erträge sonstige	29.955,57	8.189,91	70.129,61	37.873,53	51.211,16
Summe Erträge	1.373.543,90	1.243.705,30	1.190.456,64	1.101.659,66	1.162.548,82
	Aufwand				
	2019	2018	2017	2016	2015
Mat., Strom, Wass.	-63.306,25	-52.010,20	-42.511,34	-56.910,71	-63.613,89
Fremdfirmen	-44.230,91	-57.427,07	-76.752,42	-58.473,39	-37.826,37
Personal HHV	-71.867,59	-77.455,55	-66.429,40	-48.136,09	-48.759,41
Personal WNSKS	-622.576,52	-549.009,59	-519.777,86	-547.993,38	-539.494,26
Abschreibungen	-334.731,02	-243.042,58	-203.222,17	-164.663,51	-164.076,29
div. Steuern	-35.553,33	-22.175,82	-28.793,42	-16.469,03	-14.811,71
Instandhaltung	-88.414,44	-54.543,17	-43.151,45	-52.247,84	-51.459,02
Müll, Kanal	-44.453,57	-43.944,87	-43.376,35	-42.817,25	-41.664,72
Nachrichtenaufw.	-37.059,97	-35.555,78	-30.826,74	-37.026,00	-32.715,77
Miete, Pacht	-288.116,06	-282.567,94	-45.629,48	-33.315,63	-33.152,00
EDV-Aufwand	-21.693,72	-3.704,93	-9.701,05	-5.154,68	-679,34
Versicherungen	-26.513,28	-25.824,73	-25.835,14	-25.795,87	-25.757,54
so. betriebl. Aufw.	-33.220,45	-43.839,92	-54.385,86	-21.769,35	-30.336,28
Zinsaufwand	-14.630,75	-27.028,93	-32.090,65	-39.392,17	-49.935,79
Ertragssteuer	2.000,00	1.793,27	2.918,66	2.003,58	-342,18
Uml. Verwaltung	-29.894,86	-28.953,61	-21.724,36	-24.655,59	-25.185,45
Summe Aufwand	-1.754.724,41	-1.545.291,42	-1.241.289,03	-1.172.816,91	-1.159.810,02
Verlust	-381.180,51	-301.586,12	-50.832,39	-71.157,25	2.738,80



Aus dieser Aufstellung ist eine Erhöhung des Verlustes insbesondere von 2017 auf 2019 um rd. € 330.000 ersichtlich.

	2019	2017	Erhöhung
Verlust	-380.718,82	-50.832,39	-329.886,43

Durch welche **wesentlichen Positionen** (sowohl Ertrags-, als auch Aufwandseitig) die **Erhöhung des Verlusts** zustande kam wird in der Folge erläutert:

	Ertrag		Differenz
	2019	2017	
Parkgaragen	806.258,18	647.247,01	159.011,17
PRBW-Entgelt	500.004,00	438.000,00	62.004,00
Ertr. Miete, Pacht	83.206,23	34.798,63	48.407,60
Erträge sonstige	29.955,57	70.129,61	-40.174,04

Parkgaragen: Einnahmensteigerung größtenteils auf Betrieb der der Stadtparkgarage ab 2017 zurückzuführen.

PRBW-Entgelt: Neue Vereinbarung zwischen Stadt und WNSKS vom 21.09.2018. Erhöhung von monatlich € 36.500,00 auf € 41.667,00.

Miete Pacht: FH – Vermietung der Hauptplatzgarage Parkebenen 3 und 4 – monatlich € 5.833,33 ab September 2019, AG monatl. € 4.659,30.

Erträge sonstige: Versicherungsvergütungen für Schäden an Parkscheinautomaten € 9.206,20; Investitionszuschuss Stadtparkgarage (Zuschuss € 70.000).

	Aufwand		Differenz
	2019	2017	
Personal WNSKS	-622.576,52	-519.777,86	-102.798,66
Abschreibungen	-334.731,02	-203.222,17	-131.508,85
Instandhaltung	-88.414,44	-43.151,45	-45.262,99
Miete, Pacht	-288.116,06	-45.629,48	-242.486,58

Personal WNSKS: PRBW 2018 15 MA, 2019 17 MA

Abschreibungen: die baulichen Investitionen in Stadtparkgarage und die Überdachung Hauptplatzgarage erhöhen die Abschreibungen

Instandhaltungen: Sanierung Stiegenhaus Theatergarage

Miete Pacht: Miete, Betriebskosten Stadtparkgarage, rd. € 255.000.

***WNSKS-GF:** Die WNSKS hat in den vergangenen Jahren deutliche Akzente im Bereich der Parkraumbewirtschaftung gesetzt.*

So erfolgte eine Modernisierungs-, Investitions- und Digitalisierungssoffensive, dies zeigt sich u.a. in der Ausgestaltung der Hauptplatz Garage, digitaler Informationssysteme, Zutrittsterminals, berührungslose Bezahlterminals auf den Parkscheinautomaten und in der Erweiterung des Angebotsspektrums, wie die Inbetriebnahme der Stadtpark Garage mit zusätzlich rund 250-PKW Abstellplätzen im Kern der Innenstadt.

Durch diese Investitionen ist in die Werthaltigkeit des Unternehmens und somit auch in den Wirtschaftsstandort investiert worden. Selbstverständlich steigen durch aktivierungspflichtige Investitionen auch die im Steuerrecht anzuwendenden jährlichen Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Daher war es der WNSKS genauso wichtig, entsprechende begleitende Maßnahmen zur Ergebnisentwicklung zu setzen.

So konnte mit der Fachhochschule Wiener Neustadt eine langfristige Kooperation abgeschlossen werden, Leistungen die von Dritten erbracht wurden, sind neu aufgestellt worden und zusätzliche Leistungen und Aufgaben werden im Rahmen des Ordnungsdienstes für die Stadt erbracht.

Weiterhin zeigte sich ein anhaltender positiver Trend in der Umsatzentwicklung durch die gute Akzeptanz der Parkgaragen. All dies resultierte im Wirtschaftsplan 2020 und somit in einem Planergebnis vor Steuern von EUR -22.300,-- für das Jahr 2020.

VII. Ergebnisse der WNSKS, Parkscheinautomaten, (Bereich Kurzparkzone), 2015-2019

Parkscheinautomaten					
	2019	2018	2017	2016	2015
Umsatzerlöse	500.004,00	438.000,00	438.000,00	438.000,00	438.000,00
Erträge Werbung	0,00	0,00	4.762,80	0,00	1.050,00
Versicherungsverg.	5.651,80	418,00	-180,01	2.196,53	833,13
Strom	-23.587,09	-6.786,17	-5.507,10	-5.547,30	-11.891,58
Leistungen von Fremdfirmen	-12.458,34	-26.572,73	-15.846,68	-21.940,43	-24.967,43
Materialaufw.	-559,85	-8.705,90	-7.264,60	-12.916,48	-9.624,86
Personal HV	-24.039,78	-58.711,63	-43.073,07	-35.861,40	-42.991,58
Personalaufw.	-304.327,79	-241.318,76	-231.789,07	-231.710,04	-225.918,05
Personalaufw. gesamt	-328.367,57	-300.030,39	-274.862,14	-267.571,44	-268.909,63
Abschreibungen	-47.887,01	-38.857,01	-32.088,13	-30.154,24	-30.997,06
Instandh., Reinigung, etc.	-7.959,12	-12.771,30	-1.517,65	-3.122,33	-9.745,90
Nachrichtenaufwand	-21.390,18	-21.827,74	-19.616,10	-23.054,89	-22.932,42
EDV, Vers., so. Aufw.	-16.641,38	-23.287,09	-29.758,14	-14.042,00	-13.151,74
Summe Aufwand	-458.850,54	-438.838,33	-386.460,54	-378.349,11	-392.220,62
Gewinn/Verlust	46.805,26	-420,33	56.122,25	61.847,42	47.662,51

Begründung Stromkostenanstieg von 2018 auf 2019: Erweiterungen in der Hauptplatz-Garage; Beleuchtung Dachfläche neue Stellplätze, Liftanlage, Brandschutzanlage, E-Bikes, Elektronische Schiebetüre, Schnellauftore, Infrarot Heizung Leitstelle. Parkleitsystem; Erweiterung große Anzeige am Landesgericht, Stadtpark Garage neu im Portfolio

WNSKS, Abt. PRBW: Ein negativer Faktor ist hier, dass in den letzten zwei Jahren auch wesentliche Frequenzbringer (Müller, Leiner, Tschibo etc) in der Innenstadt abhanden gekommen sind und dadurch die Fluktuation als auch die Auslastung in der Kurzparkzone dadurch etwas reduziert wurde.

Buchwerte zum 31.12.2019 des **Anlagevermögens** der **Kurzparkzone** (wesentliche Positionen):

Anlagevermögen Kurzparkzone	Buchwert 31.12.2019
div. Software	19.040,77
29 Parkscheinautomaten	119.950,67
Fundamente f. Parkscheinautom.	14.997,14
2 KTM Macchina E-Bike	3.296,00

WNSKS-GF: Derzeit sind 45 Parkscheinautomaten im Einsatz. Davon sind 12 Automaten Auslaufmodelle. Zum Teil sind Parkscheinautomaten bereits abgeschrieben bzw. aus dem

Anlagevermögen ausgeschieden, wenn bei Vandalismusschäden die Kosten über die Versicherung getragen worden sind (daher nur 29 im Anlageverzeichnis).

VIII. Aufgaben des Personals, Entwicklung des Personalstandes 2015-2019

durchschnittl. Personalstand PRBW 2015 - 2019			
	zVgP*	WNSKS	Gesamt
2019	2	14	16
2018	1	13	14
2017	2	12	14
2016	1	13	14
2015	1	13	14

*zVgP: zur Verfügung gestelltes Personal
(von der Stadt an die WNSKS gegen Kostenersatz)

4 MA Betriebsleitung und Verwaltung, davon 1 Lehrling
2 MA Technik PSA und Parkhäuser, Cashmanagement
10 MA Kurzparkzone, Ordnungsdienst

WNSKS PRBW: Begründung für die Aufstockung des Personalstandes 2019 von 14 auf 16 Mitarbeiter: Das Aufgabengebiet der WNSKS Parkraumbewirtschaftung erweiterte sich um folgende Tätigkeiten:

- *Erhöhung der Kurzparkkapazitäten*
- *Übernahme der Stadtparkgarage*
- *Übernahme des städtischen **Ordnungsdienstes**: Kontrolle der Hundehalter, Überwachung der Alkoholverbotsverordnung, Kontrolle Hauptplatz ruhender Verkehr, Bahnhof*
- *Übernahme der Agenden Anrainerparken, ehemals Verkehrsamt*

Theater Garage ist operative Leitzentrale und Schnittstelle (Notruf) sowie technische Wartung und Facilityservice aller Garagen, **2 MA - 07:00 bis 19:00 Uhr**, Aufsichtsdienst 10 MA bei Vollbesetzung. Berücksichtigt man Urlaube und Krankenstände, sind **durchschnittlich 8 MA im KPZ-Dienst**. Rd. **10% der Arbeitszeit** dieser MA entfällt auf den städtischen **Ordnungsdienst**, s.o..

Ungefähre prozentuale Aufteilung der in den jeweiligen Bereichen **geleisteten Arbeitszeit**:

65% Aufsicht Kurzparkzonen,

25% Dienst in Parkgaragen,

10% Ordnungsdienst.

In geringem Umfang und vorwiegend an Samstagen und in den Sommermonaten wurden (ab 2020 nicht mehr) Mitarbeiter einer externen Firma in der Kurzparkzone eingesetzt.

Kosten der externen Firma:

2019:	€ 11.273,34
2018:	€ 23.445,00
2017	€ 14.202,51
2016	€ 18.518,32

IX. Resümee und Empfehlungen

Resümee zu den in Kap. 1, Prüfungsumfang, im Detail dargestellten Punkten:

Die für diesen Bereich verbindlichen rechtlichen Grundlagen werden eingehalten.

Die jeweiligen verpflichtend zu fassenden Organbeschlüsse (Gemeinderat, Stadtsenat, Aufsichtsrat) liegen vor.

Organisatorische Abläufe und Tätigkeiten, Stadt und WNSKS betreffend, sind dokumentiert und nachvollziehbar.

Die zahlenmäßige Darstellung in den jeweiligen Rechnungskreisen und operativen Statistiken ist detailliert und übereinstimmend.

Im Zuge der stichprobenmäßigen Einsicht in Geschäftsfälle, konnte die Ordnungsmäßigkeit der Verbuchung festgestellt werden.

Empfehlung zu Kap. II. 2., Seite 7 „Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung“

Leistungserweiterungen wie z.B. der in die Vereinbarung aufgenommene Ordnungsdienst, sollten **vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeiten** definiert und die Änderungen hinsichtlich Umfang und Abgeltung vertraglich festgelegt werden. Allfällige Beschlüsse wären ebenfalls im Vorfeld einzuholen.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-0, i.d.F. LGBl Nr. 34/2020 an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, z. Hdn. Herrn Vorsitzenden
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) Geschäftsbereich II
- 5) Geschäftsbereich III
- 6) Geschäftsbereich V
- 7) GF WNSKS und WN-Holding